

Bundessozialgericht
- 12 RJ 72/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r und die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts Berlin vom 12. Februar 1975 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

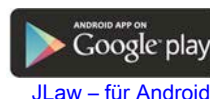
Die Revision der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), weil das Landes-

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 160 Abs. 1 SGG in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625 -). Der Klägerin steht die Möglichkeit offen, die vom LSG abgelehnte Zulassung der Revision mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde anzufechten (§ 160 a SGG). Darauf ist sie zutreffend in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils hingewiesen worden. Dieses Rechtsmittel hat die Klägerin aber nicht erhoben. Abgesehen davon, daß die Klägerin ihr Rechtsmittel ausdrücklich nur als Revision bezeichnet hat, läßt sich das Rechtsmittel der Revision auch nicht in das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde umdeuten.

Für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) besteht Vertretungszwang (§ 166 SGG). Von den durch das Gesetz für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 SGG) muß erwartet werden, daß sie sich hinreichend über die Rechtsmittel im allgemeinen und im besonderen, vor allem bei Gesetzesänderungen, unterrichten und das von ihnen Gemeinte in den Schriftsätzen auch klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Wenn ein Prozeßbevollmächtigter unmißverständlich - wie hier - die rechtstechnische Bezeichnung "Revision" wählt und sich auch aus den übrigen Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten nichts Gegenteiliges ergibt, ist für eine Umdeutung einer Revision in eine Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig kein Raum (vgl. BSG, Beschluß vom 21. April 1975 - 2 BU 3/75; BVerwG, Beschluß vom 16. Dezember 1960 - IV 83.60; BVerwG, Beschluß vom 29. Januar 1962 - II C 83.00, Buchh. 310 § 132 Nr. 27; BVerwG, Beschluß vom 23. Februar 1962 - VIII C 442.59, NJW 1962, 1076; BVerwG, Beschluß vom 25. Mai 1973 - V C 069.72, Buchh. 310 § 144 Nr. 24; BFH, Beschluß vom 27. Januar 1967 - VI R 216/66 - BFH 88, 73; BFH, Entsch. vom 25. Juni 1967 -

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

IV R 27/67; BFH, Beschluß vom 19. Januar 1968 - III R 147/66 - BFH 91, 460; BFH, Entsch. vom 11. September 1969 - IV R 107/68; BFH, Entsch. vom 3. Mai 1972 - V R 40/72; BFH, Entsch. vom 5. April 1974 - VI R 6/74; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, RdNr. 211 - S. 91 - mit Nachweisen).

Die Revision ist auch nicht etwa dadurch zulässig geworden, daß der Senatsvorsitzende auf den Antrag der Klägerin die Frist zur Begründung der Revision nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG verlängert hat. Wenn der Senatsvorsitzende die in sein Ermessen gelegte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist antragsgemäß gewährt, bedeutet dies lediglich, daß die Frist zur Begründung der Revision bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt verlängert ist. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß die Revision nunmehr statthaft oder sogar begründet ist. Dies festzustellen und zu entscheiden liegt nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Senatsvorsitzenden, sondern - bei unzulässigen Revisionen - bei den Berufsrichtern des Senats ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 Satz 3 SGG) oder - bei unbegründeten und begründeten Revisionen - bei den Berufs- und ehrenamtlichen Richtern des Senats (§ 170 SGG).

- 4 -



- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS